



Häufig gestellte Fragen

Was unterscheidet ein Pflichtpraktikum von einem Arbeitsverhältnis?

Ein Pflichtpraktikum zeichnet sich durch ein eindeutiges Qualifizierungsziel und einen Qualifizierungscharakter aus. Anhaltspunkte geben die enge Befristung des Praktikumsverhältnisses und die gezielte Betreuung und Anleitung durch geeignete Personen. Praktikanten/innen können zwar eigenständige Arbeitsergebnisse erbringen, die Arbeitsleistung darf jedoch nicht im Vordergrund stehen. Aus diesem Grund sind Pflichtpraktika vom seit dem 1. Januar 2015 geltenden gesetzlichen Mindestlohn ausgenommen.

Wird das Praktikum über den in der Prüfungsordnung vorgegebenen Zeitraum verlängert, gilt der gesetzliche Mindestlohn. Die bei allen anderen Praktika im Zusammenhang mit einem Hochschulstudium geltenden Ausnahmen sind auch in § 22 Abs. 1 Mindestlohngesetz geregelt.

Gilt der Arbeitsschutz auch für Pflichtpraktika?

Für jede Art von Praktikum greifen die allgemeinen arbeitsschutzrechtlichen Regeln, beispielsweise die Vorschriften zur Arbeitszeit und gegebenenfalls nach dem Jugendarbeitsschutzgesetz oder auch andere Vorschriften des allgemeinen Arbeitsschutzes. Du darfst nicht anders behandelt werden, nur weil Du Praktikant/in bist.

Muss ein qualifiziertes Praktikumszeugnis ausgestellt werden?

Es besteht keine Verpflichtung des Praktikumsgebers, ein qualifiziertes Zeugnis auszustellen. Du solltest Dir jedoch ein solches ausstellen lassen. In einem qualifizierten Praktikumszeugnis werden Deine Leistung und Dein Verhalten im Praktikum bewertet. Ein einfaches Zeugnis sagt lediglich etwas über den Zeitraum und die Dir übertragenen Aufgaben aus.

Wo bekomme ich Hilfe?

- Praktikumsbeauftragte/r der Hochschule
- Betreuungsperson des Praktikumsgebers
- Betriebs- bzw. Personalrat der Praktika anbietenden Stelle
- ver.di Fachbereich Bildung, Wissenschaft und Forschung

ver.di Fachbereich Bildung, Wissenschaft und Forschung Kontakte:

Baden-Württemberg
Hanna Binder
Tel.: 07 11/8 87 88-05 00
E-Mail: hanna.binder@verdi.de

Bayern
Christiane Glas-Kinateder
Tel.: 089/5 99 77-10 51
E-Mail: christiane.glas-kinateder@verdi.de

Berlin/Brandenburg
André Pollmann
Tel.: 030/88 66-53 04
E-Mail: andre.pollmann@verdi.de

Hamburg
Roland Kohnsiek
Tel.: 0 40/28 58-40 51
E-Mail: roland.kohnsiek@verdi.de

Hessen
Thomas Winhold
Tel.: 069/25 69-13 40
E-Mail: thomas.winhold@verdi.de

Niedersachsen/Bremen
Brigitte Schütt
Tel.: 05 11/1 24 00-2 60
E-Mail: brigitte.schuet@verdi.de

Nord (Schleswig-Holstein, Mecklenburg-Vorpommern)
Jens Mahler
Tel.: 04 51/81 00-8 13
E-Mail: jens.mahler@verdi.de

Nordrhein-Westfalen
Uwe Meyeringh
Tel.: 02 11/6 18 24-3 05
E-Mail: uwe.meyeringh@verdi.de

Rheinland-Pfalz/Saar
Peter Schmitt
Tel.: 0 61 31/97 26-1 50
E-Mail: peter.schmitt@verdi.de

Sachsen/Sachsen-Anhalt/Thüringen
Anne Voß
Tel.: 03 41/5 29 01-2 50
E-Mail: anne.voss@verdi.de

www.biwifo.verdi.de
<https://mitgliedwerden.verdi.de/>

Pflichtpraktikum – Ratgeber für Studierende

ver.di

Bildung, Wissenschaft
und Forschung

Vereinte
Dienstleistungs-
gewerkschaft

Pflichtpraktika sind mittlerweile Bestandteil von vielen Studiengängen. Auf 2,7 Millionen Studierende im Jahr 2014 kamen weit über eine Million Pflichtpraktika, die in Betrieben oder anderen Einrichtungen absolviert wurden.

Ein Pflichtpraktikum dient dazu, wissenschaftliche Erkenntnisse in der Praxis anzuwenden, ein mögliches Berufsfeld kennenzulernen, Kontakte für Deine berufliche Zukunft zu knüpfen, sowie Erfahrungen für Deinen weiteren Studienweg zu sammeln.

Was sind Pflichtpraktika?

Pflichtpraktika sind praktische Teile des Studiums, die in der Regel nicht an der Hochschule, sondern z. B. in einem Betrieb absolviert werden. Häufig gibt es hierfür ein eigenes Praktikumsmodul, das mit ECTS-Punkten und entsprechenden Anforderungen hinsichtlich Inhalt und Dauer verknüpft ist.

Anders als bei den üblichen Lehrveranstaltungen musst Du Dich jedoch selbst um einen Praktikumsplatz kümmern und

diesen dann bei den an Eurer Hochschule zuständigen Stellen/Dozenten/innen anerkennen lassen. Dies erfolgt unter bestimmten Bedingungen, die Dich vor Ausbeutung schützen, aber auch die Qualität des Praktikums sicherstellen sollen. Sei Dir im Klaren, dass Du diese Bedingungen mit dem Praktikumsgeber abstimmen musst.

Es ist ratsam, dass Du Dir frühzeitig darüber klar wirst, wann und wo Du Dein Praktikum absolvieren möchtest und Dich dementsprechend bewirbst.

Was Du beachten solltest

Ein Pflichtpraktikum stellt ein privates Rechtsverhältnis zwischen Dir und dem Praktikumsgeber dar. Die Hochschule bleibt in dieser Beziehung außen vor, sie trägt jedoch die Gesamtverantwortung für die Qualität der von ihr anerkannten Praktika.

Du bist weiterhin mit allen Rechten und Pflichten als Angehörige/r der Hochschule immatrikuliert. Das bedeutet vor allem, dass Du keinen Rechtsanspruch auf eine Vergütung

oder Urlaub während Deines Praktikums hast.

Dennoch sollte die Vereinbarung des Praktikumsverhältnisses unbedingt in einem schriftlichen Vertrag festgehalten werden, der u. a. folgende Punkte einschließt:

Allgemeines

- Art und Zeitraum des Praktikums
- Einsatzbereich und Aufgabenstellung
- Regelung bei Verhinderung und Krankheit
- Verschwiegenheitsklausel
- Vergütung und Urlaub (soweit freiwillig vom Praktikumsgeber gewährt)

Pflichten des Unternehmens

- Praktikumsbezogene Aufgaben stellen, die einen Bezug zur Studien- bzw. Prüfungsordnung haben
- Betreuung durch eine Mentorin/einen Mentor
- Bereitstellung eines Arbeitsplatzes mit entsprechender Ausstattung
- Ausstellen eines Praktikumszeugnisses

Pflichten der Praktikanten/innen

- Fachgerechte Wahrnehmung der übertragenen Aufgaben

- Befolgung der Anweisungen der Betreuer/innen
- Einhaltung der betriebsüblichen Vorschriften
- Sorgfältiger Umgang mit Arbeitsmitteln

Der Praktikumsgeber muss gemäß § 2 Abs. 1a Nachweisgesetz nach Abschluss eines oftmals auch mündlichen Praktikumsvertrages die wesentlichen Vertragsbedingungen schriftlich niederlegen, unterzeichnen und dem/der Praktikanten/in aushändigen.

Während des Praktikums solltest Du immer bedenken, dass es sich hierbei um ein Ausbildungs- und nicht um ein Arbeitsverhältnis handelt, daher sollte das Lernen im Vordergrund stehen. Natürlich geschieht dies durch Mitarbeit beim Praktikumsgeber, es darf aber nicht sein, dass Du als billige Arbeitskraft fungierst.

Die Begleitung durch eine qualifizierte Betreuungsperson beim Praktikumsgeber ist für alle Beteiligten von großem Vorteil. Du hast dann jederzeit

eine/n Ansprechpartner/in und falls es Schwierigkeiten gibt, kann der Praktikumsgeber über diese Betreuungsperson mit der/dem Praktikumsbeauftragten der Hochschule in Kontakt treten.

Darüber hinaus kann ein Praktikumsplan helfen, dein Praktikum zu strukturieren. Er sollte nicht das Programm für jeden Tag genau vorgeben, sondern vielmehr klarstellen, welche Aufgaben Du während Deines Praktikums in welchen Zeiträumen bearbeiten und mit welchen Personen/Abteilungen Du es zu tun haben wirst. Es kann auch festgehalten werden, ob und wann Du andere Standorte besuchst oder ein eigenes Projekt anvertraut bekommst.

Einflussmöglichkeiten und Verantwortung der Hochschule

Hochschulen sind für Inhalt und Qualität ihrer Studiengänge verantwortlich und somit auch für die Qualitätssicherung der im Rahmen ihrer Studiengänge

anrechenbaren Praktika. Häufig gibt es deswegen Praktikumsrichtlinien, die Studierenden als Orientierung dienen und rechtsverbindliche Anforderungen an die durchführenden Unternehmen bzw. Stellen enthalten können.

Hochschulen können ihren Einfluss auf verschiedenen Wegen geltend machen, etwa durch ...

- Kooperationsvereinbarungen mit geeigneten Betrieben, Unternehmen und Verbänden
- Unterstützung der Studierenden bei der Praktikumsuche, z. B. durch Praktikumsbörsen, Beratung durch den „Career Service“ usw.
- Festlegung von klaren Mindestanforderungen
- Formulierung von Praktikumsplänen, die den Studien- und Prüfungsordnungen entsprechen
- Qualifizierte Betreuung durch die Hochschule auch während des Praktikums
- Organisation des Erfahrungsaustausches, Archivierung der Praktikumsberichte

